



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Beate Sternig
Telefon +43 (1) 514 33 501167
Fax 01514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-110500/0008-I/4/2008

Betreff: GZ BKA-603.363/0004-V/1/2008 vom 12. März 2008;

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen; (Frist: 7. Mai 2008)

Zu dem mit Note des Bundeskanzleramtes vom 12. März 2008 unter der Geschäftszahl BKA-603.363/0004-V/1/2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

13.03.2008

Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)

Anlage



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Beate Sternig
Telefon +43 (1) 514 33 501167
Fax 01514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0008-I/4/2008

Betreff: GZ BKA-603.363/0004-V/1/2008 vom 12. März 2008;

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungs-
rechtsbereinigungsgesetz erlassen wird; Stellungnahme des
Bundesministeriums für Finanzen (Frist: 7. Mai 2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit E-Mail vom 12. März 2008 unter der Geschäftszahl BKA-603.363/0004-V/1/2008 übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird (im Folgenden „B-VG neu“), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

A.

Allgemeine Bemerkungen

Eingangs ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Finanzen eine klare, verständliche und effiziente Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern begrüßt. Die Vorschläge der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform zur Konsolidierung der derzeit bestehenden Kompetenztatbestände sind daher ein wichtiger Beitrag zur Vereinfachung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Das im gegenständlichen Entwurf vorgesehene „Drei-Säulen-Modell“, welches neben ausschließlichen Bundes- (Art. 10 B-VG

neu) und Landeszuständigkeiten (Art. 11 B-VG neu) auch eine gemeinsame Bundes- und Landeskompetenz (Art. 12 B-VG neu) enthält, wird dieser Zielsetzung jedoch nicht gerecht.

Vielmehr wird durch die Schaffung der dritten Säule, womit nach den Erläuterungen eine flexible Handhabung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen ermöglicht werden und die konkrete Zuordnung der Regelungszuständigkeit auf der Grundlage einer politischen Einigung zwischen Bund und Ländern erfolgen soll, das System der Kompetenzverteilung komplizierter und schwerer handhabbar. Es besteht die Gefahr, dass durch diese Regelung eine Umsetzung von Gesetzesvorhaben verhindert wird, weil inhaltliche Fragen mit Fragen der Kompetenzverteilung und des damit zusammenhängenden Finanzausgleichs gemeinsam zu diskutieren und zu entscheiden wären. Dies würde auch realiter zu einer Kompetenz- und Rechtszersplitterung führen, wenn inhaltliche Zielsetzungen mit Fragen der Kompetenzverteilung und des Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften vermengt werden.

Hingegen würde eine Aufgabenverteilung mit ausschließlichen Bundes- und Landeskompetenzen im Sinne eines „Zwei-Säulen-Modells“ die Verantwortlichkeiten eindeutig zuweisen, dem Fundamentalgrundsatz einer effizienten staatlichen Verwaltung entsprechen und Blockademöglichkeiten verhindern. Das Bundesministerium für Finanzen regt daher an, die Kompetenzverteilung auf der Grundlage eines „Zwei-Säulen-Modells“ (1. Säule: Bund, 2. Säule: Länder) neu zu ordnen. Um die notwendige Flexibilität zu wahren, sollte dieses „Zwei-Säulen-Modell“ freilich im Einzelfall die Übertragung von Zuständigkeiten zwischen den beiden Säulen durch den einfachen Bundesgesetzgeber ermöglichen, wobei für den Fall einer solchen Delegation entsprechende Mitwirkungsrechte der Länder vorzusehen wären. Ein solches „flexibles Zwei-Säulen-Modell“ würde auf der einen Seite klare Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche schaffen. Zum anderen könnte sichergestellt werden, dass konkrete Regelungsvorhaben, die sowohl die Kompetenzen des Bundes als auch die Zuständigkeiten der Länder berühren, realisiert werden können, ohne dass es dazu einer Verfassungsänderung (Kompetenzdeckungsklausel) bedarf.

Aus der Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden budgetären Zuständigkeit ist anzumerken, dass sich die Ausführungen in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens bloß auf die Aussage

beschränken, dass die größere Flexibilität im Bereich der Kompetenzverteilung zu Einsparungen führen kann, ohne diese jedoch näher zu beziffern. Auch wenn der aktuelle Entwurf in einigen Punkten noch offen ist, hätte für jene Bereiche, in denen es zu klaren Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage kommen soll (einschließlich allfälliger Varianten), eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 14 Abs. 5 BHG iVm den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 idgF zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wären bei Kompetenzverschiebungen auch die Konsequenzen auf die Verteilung des Verwaltungsaufwandes zwischen Bund und Ländern und damit einhergehend die Auswirkungen auf den Finanzausgleich darzulegen.

B.

Zu Artikel 1 – Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

I. „Zollwesen“ und „Außenhandel“

1. Zu Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG neu „Zölle“:

Gemäß dem geltenden europäischen Primärrecht liegt der Bereich „Zölle“ in der ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft: In Art. 23 Abs. 1 EGV ist ein „Gemeinsamer Zolltarif“ gegenüber dritten Ländern vorgesehen, dessen Höhe nach Art. 26 EGV vom Rat festgelegt wird. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgte mit Erlassung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur vom 23. Juli 1987. Der normierte Zolltarif umfasst natürlich auch die Zölle selbst.¹

Der EGV spricht zwar in Art. 3 (noch) nicht ausdrücklich von „Zuständigkeiten“, mit der Ratifizierung und dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon² würde der EGV in der neuen Fassung (hinkünftig: „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“) in

¹ Vgl. dazu insbesondere Art. 20 Abs. 3 lit. c der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft vom 12. Oktober 1992

² Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007; ABl. 2007 C 306, S 1.

den Art. 3 und 4 (neu) explizit auf den Begriff „Zuständigkeiten“ abstellen. Zudem würde Art. 2 (neu) vorsehen, dass im Falle der ausschließlichen Zuständigkeit der Union nach Art. 3 (neu) „nur die Union gesetzgeberisch tätig werden“ kann.

Demnach wäre eine andere Zölle festlegende nationale Gesetzgebung gemeinschaftsrechtswidrig und die Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG neu, wonach „Zölle“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, hinsichtlich der Gesetzgebung bereits am Tag ihres Inkrafttretens gegenstandslos. Zudem ist zu befürchten, dass eine derartige Bestimmung ohne nähere Erläuterung dieses Umstands zu Unklarheiten führen könnte.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte daher bei der Reform der Kompetenzverteilung auf diese ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften Bedacht genommen werden.

Es wird daher angeregt, den Kompetenztatbeständen des gegenständlichen Entwurfs nachstehende Passage voranzustellen:

„Die im Folgenden festgelegte Zuordnung von Angelegenheiten in Bundessachen (Art. 10), Landessachen (Art. 11) sowie Bundessachen und Landessachen (Art. 12) berührt nicht die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft in den ihr durch den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft zugewiesenen Angelegenheiten.“

2. Zu Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG neu „Außenhandel“:

Die obigen Ausführungen zu Pkt. 1 gelten entsprechend auch für den „Außenhandel“. Auch in diesem Bereich liegen die originären Kompetenzen bei der Europäischen Gemeinschaft (vgl. dazu bloß Art. 133 Abs. 1 und Art. 30 EGV), den einzelnen Mitgliedstaaten kommt lediglich eine subsidiäre Kompetenz zu. So werden beispielsweise im Bereich „Außenhandel“ die Strafsanktionen für Verstöße gegen EG-Recht vom nationalen Gesetzgeber erlassen.

3. Zum Begriff „Zölle“ in Art. 10 Abs. 1 Z 2 und 102 Abs. 2 B-VG neu:

Der Begriff „Zölle“ in Art. 10 Abs. 1 Z 2 und Art. 102 Abs. 2 B-VG neu wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen entschieden abgelehnt. Vielmehr ist dringend

geboten, den bisherigen Begriff „Zollwesen“ weiterhin zu verwenden, in eventu auch nur den Begriff „Zoll“, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Begriff „Zölle“ umfasst nur einen Teil jener Abgaben, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr erhoben werden und daran anknüpfen, dass eine Ware in den Wirtschaftskreislauf eingebracht wird (Einfuhrzölle) oder diesen verlässt (Ausfuhrzölle).³

Dies wird auch ausdrücklich im Gemeinschaftsrecht selbst normiert (Art. 4 und Art. 20 Abs. 3 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft vom 12. Oktober 1992). Art. 4 und Art. 20 Abs. 3 leg. cit. lauten wörtlich wie folgt:

*„Art 4
Im Sinne dieses Zollkodex ist oder sind (...)
10. Einfuhrabgaben:
- Zölle und Abgaben gleicher Wirkung (...).“*

*„Art 20 Abs. 3
Der Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft umfasst:
(...)
c) die Regelzollsätze und die anderen Abgaben, ... und zwar
- die Zölle
(...)“*

Auch nach ständiger Rechtsprechung sind unter den Begriff „Zölle“ nur Teile der Ein- und Ausfuhrabgaben zu subsumieren.⁴ Demnach besteht kein Zweifel, dass unter dem Begriff „Zölle“ ausschließlich Abgaben zu verstehen sind.

Demgegenüber bezeichnet der Begriff des „Zollwesens“ bzw. „Zollrecht“ einen weit über die schlichte Einhebung von Abgaben hinausgehenden Bereich. In concreto

³ Vgl. *Wolfgang* in Witte/Wolfgang (Hrsg.), Lehrbuch des Europäischen Zollrechts, 5. Auflage (2007), S 55; *Witte*, Zollkodex, 4. Auflage (2006), Art. 4 Rz. 2; *Friedrich* in Schwarz/Wockenfoth, Zollrecht, 3. Auflage – 6. Lfg (1996), Art. 4, Rz. 52; *Summersberger*, Grundzüge des Zollrechts (2002), S 7; *Tschiederer*, EU-Zollrecht (2007), S 4.

⁴ VfGH vom 19.6.1996, VfSlg. 14257 und 14524; VfGH vom 27.11.1995, VfSlg. 14324 [„Zölle und sonstige Abgaben sind Eingangs- bzw. Ausgangsabgaben (...) Auf die neben den Zöllen zu erhebenden sonstigen Abgaben (...)“]; VfGH vom 10.2.1995, VfSlg. 14278; VfGH vom 10.7.1988, VfSlg. 11864; Vgl. dazu auch die europäische Rechtsprechung in EuGH vom 28.2.2008, Rs-263/06; EuGH vom 13.12.2007, Rs-372/06.

umfasst das Zollrecht den gesamten Warenverkehr mit dem (Zoll-)Ausland, unabhängig davon, ob im konkreten Fall Abgaben (Zölle) eingehoben werden oder nicht.

Zudem kennt das Zollrecht zahlreiche Regelungen, die zwar den Warenverkehr mit Drittstaaten betreffen, aber nicht unmittelbar die Erhebung von Zöllen nach sich ziehen. Gerade dieser Bereich ist in einigen Teilen (noch) nicht vom Gemeinschaftsrecht erfasst, sondern liegt beim jeweiligen nationalen Gesetzgeber. In Österreich ist dieser Bereich im Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG, BGBl. Nr. 659/1994 idgF) geregelt. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Bestimmungen über die Beförderung von Waren über die Zollgrenze (§ 20 ZollR-DG), Zollflugplätze (§ 31 ZollR-DG), die Beschlagnahmen von Waren (§ 26 ZollR-DG) oder über die Zollaufsicht (§§ 16 ff ZollR-DG) erwähnt.

Darüber hinaus enthält das Zollrecht zahlreiche Verfahren bzw. zollrechtliche Bestimmungen, bei denen zwar Waren aus Drittstaaten eingeführt werden und die Zollgrenze passieren, jedoch gerade keine Abgaben anfallen. Beispielhaft angeführt sei das Versandverfahren (Art. 163 bis 165 Zollkodex), bei dem Waren im Zollgebiet befördert werden dürfen, das Zolllagerverfahren (Art. 98 bis 113 Zollkodex), in dem Waren auf eine bestimmte Dauer gelagert werden dürfen, die aktive Veredelung (Art. 114 bis 136 Zollkodex), bei der drittländische Waren verarbeitet werden dürfen, die vorübergehende Verwendung (Art. 137 bis 144 Zollkodex) sowie die (Zoll-)Freilager und (Zoll-)Freizonen (Art. 166 bis 181 Zollkodex). In all diesen Fällen werden unter bestimmten Voraussetzungen keine Abgaben, also keine Zölle erhoben.

Hinzuzufügen ist auch, dass es zahlreiche Zollbefreiungen gibt, also Tatbestände, die Waren zollfrei stellen. Dabei sind verschiedene Arten der Zollbefreiungen zu unterscheiden, nämlich einerseits jene, die laut Zolltarif zollfrei sind (also so genannte „Nullzölle“), und andererseits die „außertariflichen“ Zollbefreiungen, die auf dem Zollkodex, der Zollbefreiungsverordnung⁵ oder auf völkerrechtlichen Vereinbarungen beruhen, wie beispielsweise Diplomatenut oder die gerade für Österreich besonders wichtigen bilateralen Amtssitzabkommen mit internationalen Organisationen. Gerade

5

letztere sind Teil des nicht-gemeinschaftlichen Zollrechts und liegen damit in der Kompetenz des Bundesgesetzgebers ohne aber unmittelbar „Zölle“ *per se* zu betreffen.

Die Tätigkeit der Zollverwaltung umfasst weiters neben dem Zollrecht auch zahlreiche andere Bereiche, die den Warenverkehr mit dem Ausland betreffen. Hingewiesen sei dazu insbesondere auf § 6 Abs. 1 ZollR-DG, wobei gerade der Bereich der „Verbote und Beschränkungen“ ein besonders wichtiger Punkt ist, der alle möglichen Bereiche von Artenschutz über Produktpiraterie, Medikamentenfälschungen bis hin zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung umfasst, ohne dass dies mit dem Erheben von Abgaben („Zöllen“) zu tun hätte.

Außerdem wird angemerkt, dass nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen der Begriff „Zölle“ nicht unbedingt auch die organisatorischen und personellen Angelegenheiten des Zollwesens umfasst. Denn gerade diese Bereiche sind nach wie vor in einem überwiegendem Ausmaß Zuständigkeit der nationalen Gesetzgeber. Die gesamte Organisation der Zollverwaltung ist vom Begriff „Zollwesen“ jedenfalls umfasst, vom Begriff der „Zölle“ jedoch nicht notwendigerweise.

Das Bundesministerium für Finanzen lehnt zudem die Zusammenfügung der Begriffe „Außenhandel“ und „Zölle“ in der vorgeschlagenen Formulierung „Außenhandel und Zölle“ ab. Der Begriff „Außenhandel“ umfasst zwar grundsätzlich den gewerblichen Warenverkehr mit dem Ausland, doch ist nicht notwendigerweise jede zollrechtlich relevante Warenbewegung aus dem oder in das Ausland von diesem Begriff umfasst.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Verwendung eines anderen als bisher verwendeten Begriffs als Verschiebung von Kompetenzen verstanden werden könnte. Das Bundesministerium für Finanzen geht zwar davon aus, dass dies von den Verfassern des gegenständlichen Entwurfs nicht beabsichtigt ist, es wäre jedoch keine völlig abwegige Rechtsauslegung, der beabsichtigten Bestimmung eine inhaltliche Bedeutungsänderung zu unterstellen, was unvorsehbare Konsequenzen haben könnte. Im äußersten Fall könnte diese Bestimmung nämlich eine neue Interpretation zur Folge haben, wonach alle Angelegenheiten des Zollwesens, die nicht den engen Bereich der

„Zölle“ betreffen, nunmehr unter die neue Generalklausel des Art. 12 Abs. 1 Z 9 B-VG neu fallen.

Zusammenfassend wird daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen festgehalten, dass aus den oben angeführten Gründen massive Bedenken gegen die Verwendung des Begriffs „Zölle“ in Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG neu bestehen, weshalb der Kompetenzbegriff des „Zollwesens“, wie er in den geltenden Art. 10 Abs. 1 Z 2 bzw. Art. 102 Abs. 2 B-VG enthalten ist, beizubehalten wäre.

Das Bundesministerium für Finanzen übersieht nicht, dass mit dem vorliegenden Entwurf offensichtlich beabsichtigt ist, die Endung „-wesen“ bei allen Kompetenztatbeständen zu vermeiden. Daher wird die vom Verfassungsgerichtshof verwendete „Wesenstheorie“⁶, wonach durch die Anfügung des Wortes „-wesen“ an eine Materie das gesamte diesbezügliche Verwaltungsgebiet der Zuständigkeit des „anderen“ Gesetzgebers (also hier des Landesgesetzgebers) entzogen wird, in Hinkunft wohl nicht mehr zur Anwendung kommen.

Angesichts der Versteinerungstheorie⁷ ist freilich zu befürchten, dass dem Begriff „Zölle“ die Bedeutung zugemessen werden könnte, die dieser im derzeit geltenden Recht hat. Diese ist aber, wie oben ausführlich dargestellt, eingeschränkt, zumal ja nach dem gemeinschaftlichen, unmittelbar anwendbaren Zollrecht sowie nach herrschender Lehre und Rechtsprechung der Begriff „Zölle“ nur auf einen Teil der Einfuhr- bzw. Ausfuhrabgaben abstellt.

Sollte daher beabsichtigt sein, die Endung „-wesen“ grundsätzlich nicht mehr zu verwenden, wird seitens des Bundesministerium für Finanzen die Verwendung des Singular „Zoll“ vorgeschlagen, weil dieser Begriff einen über die reine Abgabenerhebung hinausgehenden und alle Angelegenheiten des Zollrechts umfassenden Bedeutungsumfang aufweist.

⁶ VfGH vom 5.10.1951, VfSlg. 2192 u.a.

⁷ VfSlg. 2005, 5748 u.a.

II. „Monopole“

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 4 und Art. 102 Abs. 2 B-VG neu:

Durch die Verwendung des Begriffs „Monopole“ anstelle des bisherigen Begriffs „Monopolwesen“ in den Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 102 Abs. 2 B-VG neu entsteht das Risiko von Unklarheiten bei der Interpretation der gegenständlichen Bestimmungen. So könnte der Begriff der „Monopole“ weit enger verstanden werden als der Begriff des „Monopolwesens“. Es wird daher dringend angeregt, den Begriff des "Monopolwesens" der derzeit geltenden Bestimmungen der Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 102 Abs. 2 B-VG beizubehalten.

Sollte – wider Erwarten – dennoch am vorgeschlagenen Begriff festgehalten werden, muss jedenfalls der zweite Halbsatz im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 5 B-VG neu, wonach durch die sprachlichen bzw. legislatischen Umformulierungen keine inhaltlichen Änderungen eintreten, beibehalten werden.

III. „Finanzmarkt“

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 5 und 11 und Art. 102 Abs. 2 B-VG neu:

Die in Art. 10 Abs. 1 Z 5 und 11 und Art. 102 Abs. 2 B-VG neu vorgeschlagenen Änderungen werfen Fragen der Zuständigkeitsverteilung auf, die entsprechend den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen nicht beabsichtigt und jedenfalls zu vermeiden sind. Aus diesem Grund wird jede sprachliche und/oder legislative Änderung, Neuformulierung und Umreihung der den Finanzmarkt betreffenden geltenden Kompetenzbestimmungen skeptisch gesehen. Gleiches gilt für alle mit diesem Artikel in Wechselwirkung stehenden Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere Art. 102 Abs. 2 B-VG neu.

IV. „öffentliche Aufträge“

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 6 bzw. Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG neu:

Hinsichtlich der derzeit fehlenden Erörterung der finanziellen Auswirkungen sowie der Auswirkungen auf den Finanzausgleich wird auf die eingangs erwähnten Ausführungen verwiesen.

Der vorliegende Entwurf lässt die Kompetenzverteilung betreffend „öffentliche Aufträge“ noch offen. Zur Diskussion steht eine Zuordnung zu Art. 10 oder zu Art. 12 B-VG neu.

Die Zuordnung „öffentlicher Aufträge“ zur 1. Säule ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zu begrüßen, weil damit die Gesetzgebung für das materielle Vergaberecht, für den Rechtsschutz sowie die Vollziehung dem Bund obliegen würde.

Einerseits gilt es zu vermeiden, dass es in Österreich zehn Vergaberechts-Gesetzgeber (Bund und Länder) gibt (vgl. die unbefriedigende Situation vor Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2002, die auch mit Entschließung des Nationalrates vom 24. November 2000 betreffend der Schaffung eines einheitlichen Vergaberechts für Bund, Länder und Gemeinden zum Ausdruck gebracht wurde), andererseits ist aber auch die geltende Kompetenzregelung unbefriedigend, und zwar insofern, als es auf dem Gebiet des Rechtsschutzes nach wie vor zehn – inhaltlich stark verwandte – Gesetze gibt. Darüber hinaus ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das materielle Vergaberecht durch den Sonderkompetenzartikel 14b Abs. 4 B-VG, welcher ein Zustimmungsrecht der Länder vor Kundmachung vorsieht, eingeschränkt.

Das Vergaberecht ist maßgeblich vom Gemeinschaftsrecht vorgegeben, sodass in diesem Bereich abweichende nationale Regelungen ohnehin kaum möglich sind. Jedoch sollte auch der dem nationalen Gestaltungsspielraum zugängliche Bereich keiner Rechtszersplitterung unterworfen sein. Zudem entsteht durch – über Bundesländergrenzen hinweg – unterschiedliche Regelungen ein hoher bürokratischer Aufwand in der Gesetzgebung (zehn Gesetzgeber müssen samt Vorbereitung durch die Verwaltung tätig werden) als auch im Vollzug, der zu vermeiden ist. Die Schaffung einheitlicher Regelungen im Rechtsschutzbereich sowie deren Beibehaltung im materiellen Vergaberecht durch Bundesgesetz ist zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit des Wirtschaftsstandortes Österreich unabdingbar.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte zudem das oben erwähnte Zustimmungsrecht der Länder vor der Kundmachung des Bundesvergabegesetzes abgeschafft werden. Beim Bundeskanzleramt wurde zur Ausarbeitung der Vergabegesetzesentwürfe eine „Bund-Länder-Arbeitsgruppe“ eingerichtet; Länder und

Gemeinden sind in das allgemeine Begutachtungsverfahren eingebunden. Den Interessen der Länder und Gemeinden kann daher ausreichend Rechnung getragen werden, womit dem Zustimmungsrecht nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen keine praktische Bedeutung zukommt.

Hinsichtlich der Vollzugskompetenz hat die Zuordnung zur 1. Säule zur Folge, dass auch der Vollzug des Rechtsschutzes der Länder an den Bund fallen würde.

Die Vollziehung des Rechtsschutzes könnte entweder von den Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung, von den von der Expertengruppe vorgeschlagenen Landesverwaltungsgerichten oder von einer unmittelbaren Bundesbehörde (etwa Bundesvergabeamt) wahrgenommen werden. Für Letzteres sprechen eine Reihe von Gründen, wie beispielsweise die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung, die bessere Auslastung der Senate des Bundesvergabeamtes sowie die Vermeidung von Kompetenzkonflikten. Zudem bräuchten die Unabhängigen Verwaltungssenate (bzw. die geplanten Landesverwaltungsgerichte) mit wenigen Nachprüfungsfällen kein vergaberechtliches Know-how vorzuhalten. Es wäre allerdings zu klären, inwieweit die Durchführung sämtlicher Landesvergabe-Nachprüfungsverfahren bei einer in Wien ansässigen Bundesbehörde praxistauglich ist. Sollte eine derartige Lösung nicht umsetzbar sein, wird vorgeschlagen, allein die Vollzugskompetenz im Rechtsschutz – wie bisher – bei den Ländern zu belassen.

Die Zuordnung „öffentlicher Aufträge“ zur 3. Säule ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen abzulehnen: Die 3. Säule birgt – wie bereits eingangs zum Ausdruck gebracht – unter anderem den Nachteil, dass gerade die nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen zu präferierende klare Zuordnung der Kompetenzen nicht erfolgt. Vielmehr wird die Diskussion, von welchen Kompetenzen in Hinkunft der Bund oder die Länder Gebrauch machen werden, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Somit wäre die Aussicht auf ein in allen Bereichen einheitliches Vergaberecht auch in Zukunft als gering einzustufen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Zuordnung „öffentlicher Aufträge“ zur 1. Säule der Vorzug zu geben ist, jedenfalls aber die Gesetzgebungskompetenz für das gesamte Vergaberecht (materielles Vergaberecht sowie der Rechtsschutz) dem

Bundesgesetzgeber zugeordnet werden sollte. Eine Zuordnung zur 3. Säule wird vom Bundesministerium für Finanzen abgelehnt.

V. Wettbewerb, Post und Telekommunikation

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 8 und Z 9 B-VG neu:

Die Sinnhaftigkeit der Einführung eines Kompetenztatbestandes „Wettbewerbsrecht“ in die österreichische Bundesverfassung erscheint fraglich. Diese Bezeichnung dringt zwar seit dem EU-Beitritt über die simplifizierte Übersetzung von „competition law“ langsam in den deutschsprachigen Raum ein, hat aber ursprünglich im Gegensatz zum „E.C. competition law“ gerade nicht das Kartellrecht umfasst, sodass Abgrenzungsprobleme entstehen können. Es wäre daher konsequenter, weiterhin an dem im deutschen Sprachraum etablierten und bereits bisher in der Verfassung verwendeten Begriff des Lauterkeitsrechts bzw. der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs festzuhalten. Auch fehlt in den Erläuterungen jeglicher Hinweis auf eine Begründung oder einen Vorteil der gewünschten Begriffsänderung.

Weiters scheint nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen ein eigener Kompetenztatbestand „Post und Telekommunikation“ nicht ganz in das Konzept der geplanten Verfassungsnovelle zu passen, die offensichtlich auch eine Reduktion der Kompetenzbegriffe durch ein Zusammenfassen unter Überbegriffen bewirken möchte. Zudem ist der Telekommunikationsbereich bereits vollständig liberalisiert und der Bereich der Post wird vermutlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsnovelle ebenso vollständig liberalisiert sein.

Die aktuellen Regulierungsmaßnahmen in diesen Bereichen ließen sich daher – folgt man dem Gedanken der Zusammenfassung unter Überbegriffen – eher unter die in Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG neu normierte Wirtschaftslenkung subsumieren; ebenso wären – je nach Maßnahmenbereich – die Bundeskompetenzen des Wirtschaftsrechts, des Wettbewerbsrechts und des Technikrechts heranziehbar.

Soferne jedoch eine ausdrückliche Erwähnung gewünscht ist, was auch seitens des Bundesministeriums für Finanzen bevorzugt werden würde, wird angeregt, nochmals zu prüfen, ob nicht Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG neu der passendere Ort wäre.

VI. Verschiebung der Vollziehungskompetenz in der Materie „Straßenpolizei“ von den Ländern zum Bund

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG neu:

Nach derzeit geltendem Recht fallen Gesetzgebung und Vollzug des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) in die Kompetenz des Bundes, während die Gesetzgebung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zwar in die Kompetenz des Bundes, aber der Vollzug in jene der Länder fällt.

Die geplante Änderung durch die vorliegende Novelle hat zur Folge, dass in allen konkreten straßenpolizeilichen (Verwaltungsstraf-)Verfahren der Bund den Zweckaufwand zu tragen hätte (Dolmetschgebühren, Zeugengebühren, etc.). Seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist nicht abschätzbar, welche Zusatzkosten sich dadurch für das Bundesministerium für Inneres ergeben. Es wird daher ersucht, gemäß § 14 Abs. 5 BHG iVm den eingangs zitierten Richtlinien die finanziellen Auswirkungen sowie eine Begründung einer diesbezüglichen Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit darzulegen.

Auch im Bereich der Amtshaftungszahlungen wäre gemäß der geplanten Verfassungsnovelle, die sämtliches „Verkehrsrecht“ einschließlich der StVO dem Vollzug des Bundes zuweist, künftig nicht nur der Aufwand im Zusammenhang mit dem KFG, sondern auch das weit höhere Volumen im Zusammenhang mit der StVO vom Bund (wahrscheinlich BMVIT) zu tragen.

Die geplante Änderung würde somit eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes bedeuten, weshalb sie seitens des Bundesministeriums für Finanzen abgelehnt werden muss. Zudem fehlt – wie ausgeführt – eine überzeugende Begründung der Zweckmäßigkeit dieser Änderung.

VII. Umweltschutz

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 12, Art. 11 Z 11 und Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG neu:

Neben anderen Gebieten ist der Umweltschutz ein Bereich, in dem es mangels Einbindung in die Reformdiskussion schwer möglich ist, die Beweggründe für die angedachten Änderungen bzw. die geplante Zuordnung zu den einzelnen Säulen nachzuvollziehen.

Beispielhaft seien die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG neu wörtlich wiedergegeben:

"Der Bereich „Umweltschutz“ wird der ersten Säule zugeordnet. Dieser Kompetenztatbestand ist allerdings um die umweltrelevanten Tatbestände in den vorgeschlagenen Art. 11 („Boden-, Natur- und Landschaftsschutz“ in der Z 11) und 12 (insbesondere „Umweltverträglichkeitsprüfung“ in Abs. 1 Z 3) reduziert zu lesen."

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die vorliegende Reform nicht zu mehr Klarheit genutzt wurde.

Außerdem wird auf die Ausführungen am Beginn dieser Stellungnahme zur Problematik der 3. Säule verwiesen. So wäre die in Art. 12 B-VG neu angesiedelte Umweltverträglichkeitsprüfung ein typisches Beispiel für ein Rechtsgebiet, bei dem es in Zukunft keine klare, aus der Verfassung ablesbare Kompetenzaufteilung gäbe und im Laufe der Zeit voraussichtlich eine weitere mehr oder weniger große Zersplitterung entstehen würde.

Darüber hinaus ist auch an dieser Stelle die mangelnde Darstellung der finanziellen Auswirkungen sowie das Fehlen einer überzeugenden Begründung hervorzuheben.

VIII. Schulen

Entsprechend den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen soll die Beseitigung bestehender Parallelstrukturen im Bereich der Schulverwaltung zu Einsparungen führen, die jedoch wiederum nicht beziffert sind.

1. Zu Art. 12 Abs. 1 Z 7 B-VG neu:

Bereits jetzt ist die Gesetzgebung und Vollziehung im Schulwesen Bundessache, soweit nicht abweichende Regelungen bestehen, wie beispielsweise:

- In einigen Bereichen (wie vor allem „äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen“) ist die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Ausführungsgesetzgebung Landessache.
- Beim Landeslehrerdienstrecht ist die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache.
- Landessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung bei der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer.

Der Vorschlag der Staatsreformkommission sieht folgende Regelung vor:

Der Bund

- behält grundsätzlich die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz und
- erhält mit der Vollziehungskompetenz im Landeslehrerdienstrecht die alleinige Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz beim Lehrerdienstrecht (Lehrer an öffentlichen Schulen sind Bedienstete des Bundes, vgl. Art. 81a Abs. 1),
- verliert jedoch die Grundsatzgesetzgebungskompetenzen in wesentlichen kosten- und steuerungsrelevanten Bereichen der äußeren Organisation der Pflichtschulen⁸ (Klassenschülerzahlen, Gruppengrößen, Sprachförderung, Nachmittagsbetreuung, Schulerhaltung, Organisationsformen, Aufbau, Unterrichtszeit) und auch der Bundesschulen, weil terminologisch keine Differenzierung mehr zwischen Pflichtschulen und mittleren und höheren Schulen (Bundesschulen) vorgenommen wird.

Die Länder

- verlieren lediglich Kompetenzen im Bereich Landeslehrerdienstrecht,
- gewinnen aber als bisherige Ausführungsgesetzgeber ein gleichberechtigtes Mitspracherecht bei der äußeren Organisation der Pflichtschulen und auch bei Bundesschulen, wo sie bis dato überhaupt keine Kompetenzen hatten.

⁸ Vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG: Bundessache Grundsatzgesetzgebung; Landessache Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung.

Art. 12 Abs. 1 Z 7 des gegenständlichen Entwurfs ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Bundesposition würde sich gegenüber dem status quo verschlechtern (der Bund verliert insbesondere seine Grundsatzgesetzgebungskompetenzen). Zudem würden wesentliche kosten- und steuerungsrelevante Bereiche, wie vor allem „äußere Organisation der Pflichtschulen“ sowie die alleinige Bundeskompetenz im Bereich der Bundesschulen in einer „gemeinsamen“ Kompetenz des Bundes und der Länder „aufgehen“.
- Weiters könnten die vielen Optionen bei der „gemeinsamen Gesetzgebung“ zu einer Rechtszersplitterung führen, die eine effektive und effiziente Steuerung verhindert.
- Nicht zuletzt bedürfte jede Gesetzesänderung betreffend die äußere Schulorganisation einer politischen Einigung zwischen Bund und Ländern, was stets mit Forderungen der Länder verbunden sein könnte (Stichwort: „permanente FAG-Verhandlungen“).

Es ist daher festzuhalten, dass die nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen abzulehnende „gemeinsame“ Kompetenz als neuer Kostentreiber neue Konfliktfelder zwischen Bund und den Ländern schafft und den Interessen des Bundes zuwiderläuft. Die Gesetzgebung im Schulbereich sollte daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen ausschließliche Bundeskompetenz sein.

2. Schulverwaltung

Die Schulverwaltung erfolgt zur Zeit im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung durch Landes- und Bezirksschulräte (und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur) als Bundesbehörden.

Entsprechend dem vorliegenden Vorschlag der Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform sollen die Landes- und Bezirksschulräte bzw. die weisungsfreien Kollegien abgeschafft und eine Bildungsdirektion im Amt der Landesregierung

eingerrichtet werden. Die Schulverwaltung soll durch Landesbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgen.

Die Beseitigung von Doppelgleisigkeiten in der Schulverwaltung wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist jedoch eine mittelbare Bundesverwaltung im Schulwesen aus folgenden Gründen zu hinterfragen: Die derzeitige Governance-Problematik (Bund/Land) bleibt bestehen, da die Trennung von Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung zwar funktionell aufgehoben wird (Landesorgane werden im funktionalen Sinn als Bundesorgane tätig), de facto jedoch angesichts der Stellung der Landeshauptleute als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung aufrecht bleibt. Dies ist insbesondere unter Effizienzgesichtspunkten problematisch.

IX. Denkmalschutz

Zu Art. 12 Abs. 1 Z 7 B-VG neu:

Der Änderungsvorschlag muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen abgelehnt werden, zumal ein sachlicher Grund, wie beispielsweise Vorteile im Hinblick auf die Verwaltungsökonomie, für eine Verlagerung der Materie Denkmalschutz von der alleinigen Bundeskompetenz in eine „gemeinsame“ Kompetenz Bund/Länder weder den Erläuterungen zu entnehmen noch sonst sachlich nachvollziehbar ist.

X. Bedarfskompetenz

Zu Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG neu:

Gegen diese Bestimmung besteht kein grundsätzlicher Einwand, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Mit der Novelle zum F-VG 1948 im Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2007 wurde ein § 7 Abs. 6 geschaffen, wonach die Bundesgesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben regelt. Diese Bestimmung, die mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten wird, derogiert materiell dem dzt. Art. 11 Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Kompetenz zur Regelung des

Verwaltungsverfahren. Es wird angeregt, im neuen Art. 14 Abs. 1 B-VG die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens darauf abgestimmt zu formulieren.

XI. Mechanismus in der dritten Säule

Zu Art. 34 ff B-VG neu:

Es wird auf die eingangs getätigten Ausführungen verwiesen. Das Bundesministerium für Finanzen lehnt aus grundsätzlichen Erwägungen das vorgeschlagene Modell einer „dritten Säule“ ab.

Bei einer Stärkung der Position des Bundesrats, insbesondere soweit ein absolutes Vetorecht angedacht wird, ist zudem zu bedenken, dass erschwerte Voraussetzungen für das Zustandekommen von Bundesgesetzen die Gefahr mit sich bringen werden, dass erforderliche Reformen nicht oder nur mit Abstrichen umgesetzt werden können.

XII. Gesetzesbeschlüsse der Landtage

Zu Art. 98 B-VG neu:

Zum Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages wird angemerkt, dass das Mitwirkungsrecht des Bundes an der Landesgesetzgebung bislang schon im Vorfeld von Gesetzgebungsprozessen der Länder einen Informations- und Meinungsaustausch zwischen Bund und Land sichergestellt hat. Diese Kommunikation war insbesondere in denjenigen Kompetenzbereichen wichtig, in denen sich Bundes- und Länderkompetenzen berühren (z.B. Glücksspielmonopol und Veranstaltungswesen).

Auch wenn ein formaler Einspruch der Bundesregierung selten erhoben wurde, so hat eine Stellungnahme des Bundes zu landesgesetzlichen Entwürfen – allein schon durch die bestehende Möglichkeit eines solchen Einspruches – zusätzlich besonderes Gewicht verliehen bekommen.

Die Begründung in den Erläuterungen für den Entfall der Mitwirkung des Bundes bei der Gesetzgebung der Länder, wonach vom Einspruchsrecht in den letzten Jahren kaum noch

Gebrauch gemacht worden sei, ist nicht überzeugend, zumal davon ausgegangen werden kann, dass schon alleine die Möglichkeit eines Einspruchs zu einer Berücksichtigung der Interessen des Bundes im Vorfeld geführt hat.

Auffällig ist, dass mit dem vorliegenden Entwurf zugleich die Mitwirkungsrechte der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes gestärkt werden sollen und somit der ersatzlose Entfall der Mitwirkung des Bundes bei der Gesetzgebung der Länder zu einem Ungleichgewicht zwischen Bund und Ländern führt. Das gilt insbesondere für den Bereich der dritten Säule.

In den Angelegenheiten dieser dritten Säule sollen dem Bund offenkundig selbst in jenen Bereichen keinerlei Mitwirkungsrechte zukommen, in denen die Kompetenz zur Gesetzgebung oder zur Ausführungsgesetzgebung beim Land liegt, die Vollziehung hingegen vom Bund wahrgenommen wird. Für diese Konstellation muss sichergestellt werden, dass bei Änderung der Vollzugsaufgaben des Bundes durch einen Landesgesetzgeber Art. 97 B-VG anzuwenden und die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist. Es wird nicht übersehen, dass bei dieser Konstellation der Bundesgesetzgeber – wenn auch möglicherweise nur unter den erschwerten Bedingungen der Gesetzwerdung für die dritte Säule – die Kompetenzen zur Gesetzgebung als Ausweg allenfalls an sich ziehen kann, um seine Interessen zu wahren, allerdings wäre eine derartige Konsequenz im Vergleich zu einem Einspruchsrecht vielfach überschießend und auch nicht im Interesse der Länder.

XIII. Zuständigkeit des Landeshauptmannes im Katastrophenfall

Zu Art. 102 Abs. 5 B-VG neu:

Die Begründung für eine Änderung des Art. 102 Abs. 5 B-VG ist nicht überzeugend, vor allem fehlen Ausführungen darüber, welche konkreten Defizite die derzeitige Kompetenzverteilung habe. Jedenfalls sollte in der Bestimmung klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass der Landeshauptmann schon vor dem Treffen der erforderlichen Maßnahmen das Einvernehmen mit den obersten Organen der Verwaltung herzustellen hat. Dies kommt auch in den Erläuterungen zum Ausdruck, wonach diese Verpflichtung zur Einvernehmensherstellung die bisherige Voraussetzung des Ausfalls der obersten Organe des Bundes ersetzt.

XIV. Verordnungsrecht der Gemeinden

Zu Art. 118 Abs. 4 B-VG neu:

Es fällt zunächst auf, dass laut vorgeschlagenem Gesetzestext des Art. 118 Abs. 4 B-VG in Verordnungen der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der öffentlichen Aufsicht an der Vollziehung „vorgesehen“ werden kann, während in den Erläuterungen lediglich von einer „Ermächtigung zur Mitwirkung“ gesprochen wird. Unabhängig davon, ob es sich nun um eine Ermächtigung oder Verpflichtung zur Mitwirkung handelt, wird eine derartige Kompetenz der Gemeinden aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Eine Regelung der Mitwirkung von Bundesorganen ohne Zustimmung des Bundes – wie sie sogar für landesgesetzliche Mitwirkungsbestimmungen in Art. 97 B-VG vorgesehen ist – läuft allen Bestrebungen, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung zusammenzuführen, zuwider.

Außerdem besteht hier ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung („in solchen Verordnungen kann die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes [...] vorgesehen werden“) und den Erläuterungen. In den Erläuterungen wird demgegenüber festgehalten, dass die Gemeinden die Sicherheitsorgane zur Mitwirkung an der Vollziehung ermächtigen können. Damit wird schon bisher, soweit das Bundesministerium für Inneres betroffen ist, der Kernanwendungsbereich des Einspruchsrechtes des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG (der durch die Novelle im Wesentlichen unverändert bleibt) berührt. Wenn nun durch Gemeindeverordnungen eine Mitwirkungspflicht von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes normiert werden kann, ohne dass dem Bund ein Einspruchsrecht zukommt, sind hieraus massive budgetäre Mehrbelastungen zu befürchten. Dies betrifft insbesondere den vorhersehbaren Wunsch der Sicherheitsbehörden nach Personalaufstockung, um Kernaufgaben weiterhin erfüllen zu können.

C.

Zu Artikel 2 – Zweites Bundesverfassungsgesetz zur Bereinigung des Bundesverfassungsrechts (Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 2. BVBRG)

I. Zollrechts-Durchführungsgesetz

Das 1. Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz (BGBl. I Nr. 2/2008) hat bereits in § 2 Abs. 2 Z 55, § 2 Abs. 4 Z 7 sowie in § 5 Abs. 2 Z 11 die meisten verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG, BGBl. Nr. 659/1994 idGF) als nicht mehr geltend festgestellt, aufgehoben bzw. zu einfachgesetzlichen Bestimmungen erklärt.

Jedoch wurde mit § 2 Abs. 4 Z 7 leg. cit. nur der zweite Satz der Bestimmung des § 120 Abs. 3 ZollR-DG aufgehoben, womit § 120 Abs. 3 1. und 3. Satz ZollR-DG nach wie vor im Rang einer Verfassungsbestimmung in Kraft sind. § 120 Abs. 3 ZollR-DG lautet somit derzeit:

„§ 120 (3) (Verfassungsbestimmung) Gleichzeitig tritt das Integrations-Durchführungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 623/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 319/1992, samt den dazu ergangenen Verordnungen außer Kraft. Dieser Absatz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft.“

Dies ist nunmehr die letzte verbliebene Verfassungsbestimmung des ZollR-DG. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird daher angeregt, diese Bestimmung in den vorliegenden Entwurf eines 2. Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes aufzunehmen (entweder als nicht mehr geltend festzustellen oder aufzuheben oder zu einer einfachgesetzlichen Bestimmung zu erklären, sofern dies aus verfassungsrechtlicher Sicht insbesondere unter dem Aspekt der Aufhebung des ehemaligen Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 möglich ist).

II. 2. Abschnitt - Aufhebung des Anmeldegesetzes Irak

Das Anmeldegesetz Irak wurde geschaffen, um innerstaatlich eine gesetzliche Grundlage für das erste völkerrechtliche Entschädigungsverfahren der Vereinten Nationen zu schaffen. Die Vereinten Nationen haben als entscheidendes Gremium eine Kompensationskommission eingerichtet, die innerstaatliche Vollziehung obliegt Österreich bzw. der Finanzverwaltung (Einsammlung der Anträge, Weiterreichung an die UNCC im Wege der ÖB Genf, Übernahme der Auszahlung der von der UNCC zuerkannten Entschädigungsbeträge an die einzelnen Betroffenen, Einholung ergänzender Informationen von den Antragstellern für die UNCC, etc.).

Da zum Zeitpunkt des beabsichtigten Gesetzesbeschlusses für diese neue Verfahrensart kein eigener Kompetenztatbestand bestanden hat, wurde in das Anmeldegesetz Irak ein solcher in Form einer Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung aufgenommen.

Derzeit sind bei der UNCC noch nicht alle Verfahren abgeschlossen, das heißt, es liegen noch nicht zu allen Anträgen Entscheidungen vor bzw. es gibt zu einzelnen Verfahren noch Anfragen der UNCC. Das Anmeldegesetz Irak wird daher nach wie vor als Rechtsgrundlage für die Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen benötigt, weshalb die beabsichtigte Aufhebung abgelehnt werden muss.

III. Aufhebung des § 8 Abs. 5 und 8 des Übergangsgesetzes 1920

Die Aufhebung des § 8 Abs. 5 und 8 des Übergangsgesetzes 1920 wird ausdrücklich begrüßt, weil dadurch Reformen im Bereich der Gerichtsorganisation erleichtert werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

05.05.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)